Stadt Rheda-Wiedenbrück

85. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung und Umweltbericht

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Wolters Partner Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15, 48653 Coesfeld

Mai 2018

Inhalt

I Begründung 3
1 Räumlicher Geltungsbereich 3
2 Planungsanlass und Planungsziel 3
3 Derzeitige Situation 4
4 Planungsrechtliche Vorgaben 4
5 Änderungspunkte 6
6 Natur und Landschaft 6
6.1 Eingriffsregelung 6
6.2 Arten- und Biotopschutz 6
6.3 Klimaschutz 7
7 Sonstige Belange 7

II Umweltbericht 9
1 Einleitung 9
2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase 11
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) 20
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 21
5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 21
6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich 22
7 Zusätzliche Angaben 22
8 Monitoring 22
9 Zusammenfassung 22
10 Literaturverzeichnis 24

I Begründung

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt 0,95 ha. Er befindet sich zwischen den Stadtkernen von Rheda und Wiedenbrück und wird begrenzt durch:

- die Straße „Mittelhegge“ im Norden,
- die bestehende Bebauung an der Straße „Im Ried“ im Osten,
- die ehemalige Bahntrasse mit dem Bahnradweg im Süden,
- die „Hauptstraße“ (K 1) im Westen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist entsprechend in der Planzeichnung dargestellt.

2 Planungsanlass und Planungsziel

Die Veranstaltungshalle Reethus wurde 1988 zusammen mit dem Flora Westfalica Park im Rahmen der Landesgartenschau errichtet. Das Reethus bildet seither einen wesentlichen Schwerpunkt im kulturellen Leben der Stadt Rheda-Wiedenbrück und auch über deren Grenzen hinaus. Das fast 30 Jahre alte Gebäude wurde im Hinblick auf notwendige Sanierungsmaßnahmen für einen langfristigen und tragfähigen Betrieb als Stadthalle geprüft. Neben dem dort festgestellten Sanierungsbedarf, ergeben sich auch aus der heutigen, rückwärtigen Lage des Reethus noch weitere Probleme im Hinblick auf die Auffindbarkeit und den hohen Stellplatzbedarf.

Aufgrund des hohen bautechnischen Aufwandes einer Sanierung und der damit verbundenen standortabhängigen Kompromisse wurde stattdessen die Variante eines Neubaus im Rahmen der Städtebaulichen Machbarkeitsstudie Bürgerhalle[1] untersucht. Im Ergebnis ist die Ansiedlung der Stadthalle am Standort Hauptstraße/Bahnradweg machbar und gegenüber den ebenfalls geprüften Alternativstandorten vorzuziehen. Im Masterplan 2020+ [2] wurden die Bereiche nördlich und südlich des Bahnradweges bereits als Potentialflächen für die Ansiedlung öffentlicher Einrichtungen herausgestellt.

Wesentliche Ziele des Neubaus auf der Fläche an der Hauptstraße beidseitig des Bahnradweges sind:

- Schaffung einer attraktiven Adresse und Marke im stark frequentierten öffentlichen Raum der Hauptstraße
- Erzielung von Synergieeffekten für eine Steigerung der Attraktivität der Hauptstraße und der „Zwischenstadt“ zwischen Rheda und Wiedenbrück
- Markierung des Eingangs in den Flora Westfalica Park

---

[1] Tischmann Schrooten Kommunalberatung: Rheda-Wiedenbrück – Städtebauliche Machbarkeitsstudie Bürgerhalle. Rheda-Wiedenbrück, November 2014

[2] Schrooten Kommunalberatung: Masterplan 2020+ für Rheda-Wiedenbrück. Rheda-Wiedenbrück, November 2010

- Unterstützung von Ost-West-Verbindungen zwischen dem Flora Westfalica Park und der freien Landschaft im Osten
- Erhöhung der Strahlkraft der Stadthalle über die Stadt hinaus durch Verbesserung der Auffindbarkeit und Wahrnehmbarkeit
- Schaffung eines Ankerpunktes für weitere öffentliche Nutzungen zentral und ebenfalls gut wahrnehmbar an der Hauptstraße

Im Flächennutzungsplan werden der Änderungsbereich und die angrenzenden Flächen als „Mischgebiet“ dargestellt.

3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich besteht derzeit aus einer Wiese und einem freistehenden Einfamilienhaus, das über die Hauptstraße (K 1) erschlossen wird. Dieses Wohnhaus wird im Rahmen des Neubaus der Stadthalle abgerissen. Südlich wird der Änderungsbereich tangiert von einem Bahnradweg, der entlang der ehemaligen Eisenbahntrasse von Rheda über Wiedenbrück nach Lippstadt führt.
Die angrenzende Bebauung an der Straße „Mittelhegge“ und auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Hauptstraße ist vorrangig durch Wohnbebauung geprägt und vereinzelt durch Dienstleistungsunternehmen. Weiter nördlich und westlich sind zudem Einzelhandels- und Gewerbebetriebe ansässig.
Südlich des Bahnradweges befindet sich ein dicht durchgrünter Parkplatz, der im Rahmen der Landesgartenschau errichtet wurde. Östlich angrenzend stehen zwei Wohnhäuser, welche über die Straße „Im Ried“ von Süden her erschlossen werden und durch einen dicht begrünten Lärmschutzwall gegenüber dem Parkplatz abgeschirmt sind. Es besteht auch eine teilbefestigte Verbindung über den Bahnradweg zur „Mittelhegge“.
Südlich des öffentlichen Parkplatzes befinden sich die Flächen des Tennisvereins „TC Emspark Wiedenbrück“. In der benachbarten ehemaligen Gastwirtschaft an der Hauptstraße ist heute eine Druckerei ansässig. Außerdem wurden hier Unterkünfte für Asylbewerber eingerichtet. Im Übergangsbereich zum Flora Westfalica Park befindet sich ein geschützter Biotop.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – Blätter 20 und 21 – erfasst den Änderungsbereich als „Bereiche für Gewerbliche und Industrielle Nutzungen (GIB)“. Die Festlegung des GIB steht der bauleitplanerischen Zulassung der Stadthalle nicht entgegen. Die landesplanerische Anfrage wurde positiv durch die Bezirksregierung in Detmold beschieden.
Entlang des Bereiches der 85. Änderung verläuft die Bahntrasse, die derzeit als Bahnradweg genutzt wird. Im Regionalplan wird die Trasse weiterhin als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ gesichert.

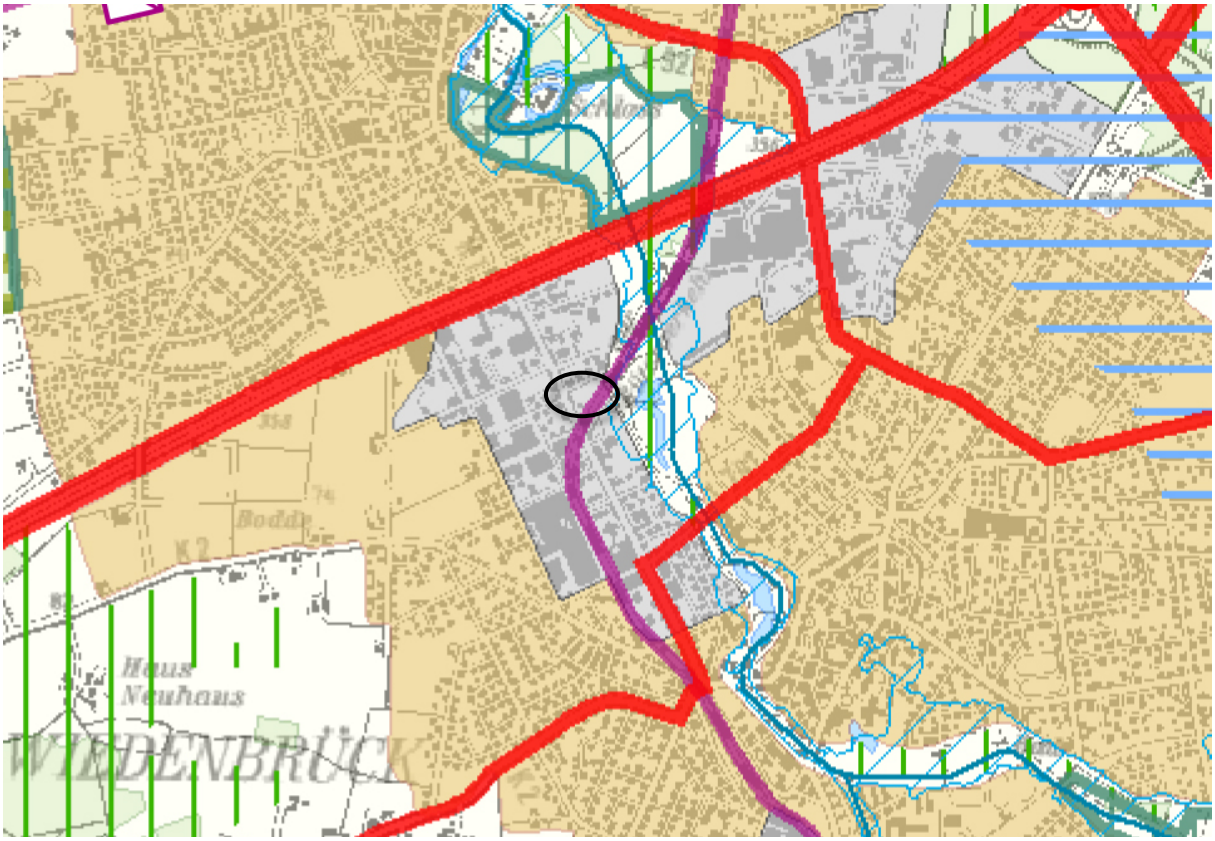

Ausschnitt Regionalplan

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück stellt den Änderungsbereich als „Mischgebiet“ dar. Der angrenzende, heute als Parkplatz genutzte Bereich ist im Flächennutzungsplan entsprechend als „öffentliche Parkfläche“ und die Bahntrasse als „Bahnanlagen“ dargestellt.

- **Verbindliche Bauleitplanung**

Für den Änderungsbereich war bisher kein Bebauungsplan rechtsverbindlich. Dieser Bereich wurde als Innenbereich nach § 34 BauGB bewertet.
Für den Bereich südlichen der 85. Änderung war bislang der Bebauungsplan Nr. 265 „Im Ried“ rechtsverbindlich. Der Bereich südlich des Änderungsbereiches wurde als „Mischgebiet“ festgesetzt, der Parkplatz südlich des Bahnradweges war als „Fläche für das Parken von Fahrzeugen“ ausgewiesen.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 406 „Stadthalle“ erfolgt im Parallelverfahren. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 406 umfasst das Grundstück der neuen Stadthalle sowie die angrenzenden Flächen des Bahnradweges und den bestehenden Parkplatz. Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen im überplanten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 265 außer Kraft gesetzt.

5 Änderungspunkte

Änderung von „Mischgebiet“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Stadthalle“

Da es sich bei der Nutzung als Stadthalle um eine anerkannte öffentliche Aufgabe handelt, wird vor dem Hintergrund der oben formulierten Zielsetzung die Änderung von „Mischgebiet“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Stadthalle“ erforderlich.

6 Natur und Landschaft

6.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird planungsrechtlich ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Insgesamt entsteht mit der Planung voraussichtlich ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss. Die konkrete Höhe des erforderlichen Eingriffsausgleichs sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und festgelegt.

6.2 Arten- und Biotopschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW[3] ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 406 „Stadthalle“ wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) als Teil der Begründung erstellt. Im Rahmen dieser ASP wurde mit vereinfachtem Aufwand geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können.

Berücksichtigt man die Größe des Änderungsbereiches, die gegebene Störungsintensität durch die derzeitigen Nutzungen (Parkplatz, Tennisplätze, Sporthalle, Fahrrad- / Fußgängerweg, Hauptstraße) sowie die umgebenden Biotopstrukturen (Flora Westfalica Park), die auch geeignet scheinen, die gesetzlich geforderte „ökologische Funktion“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten sicherzustellen, ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Maßnahmen zur

---

[3] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010

Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen der erstellten artenschutzfachlichen Prüfung konkretisiert.

- **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Stadtholz in Rheda“ (DE-4115-302) befindet sich nordwestlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 1,9 km. Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet ausgeschlossen werden.

6.3 Klimaschutz

Der Änderungsbereich befindet sich in zentraler Lage unmittelbar im Anschluss an bestehende Erschließungsstrukturen. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.
Die zukünftig im Änderungsbereich geplanten Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet, wodurch bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt werden.
Insgesamt werden mit der Planung weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

7 Sonstige Belange

- **Erschließung**

Der Änderungsbereich wird über die öffentliche Stellplatzanlage von Süden erschlossen. Die Kreisstraße erfüllt eine zentrale Verbindungsfunktion zwischen den Stadtteilen Rheda und Wiedenbrück sowie für den überörtlichen Verkehr. Der bestehende Parkplatz dient zukünftig als Stellplatzanlage für die Stadthalle.
Die Anbindung an den Flora Westfalica Park erfolgt über den nördlichen Bahnradweg. Der Anschluss an den ÖPNV erfolgt über das bestehende Busnetz.

- **Ver- und Entsorgung**

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung wird durch die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt. Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut oder befestigt werden, ist auf dem jeweiligen privaten Grundstück zurückzuhalten und zu versickern bzw. hieraus abzuleiten.
Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Stadt Rheda-Wiedenbrück konzessioniertes Unternehmen.

- **Löschwasserversorgung**

Für den Änderungsbereich ist eine Löschwassermenge von mind. 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden gemäß Arbeitsblatt W405 erforderlich. Nach den Hydrantenplänen des Wasserversorgers ist die Löschwasserversorgung ausreichend gesichert.

- **Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder

Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

- **Immissionsschutz**

Auf Grundlage der Entwurfsplanung zur Stadthalle wurde die zu erwartende immissionsschutztechnische Situation in Form einer Untersuchung [4] beschrieben. Entsprechende Regelungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

- **Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht betroffen.
Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Archäologie für Westfalen, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

[4] Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG: Schalltechnischer Bericht Nr. 217202-01.03 über die Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft der geplanten Bürgerhalle an der Hauptstraße in Rheda-Wiedenbrück. Rheine, 2017

II Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.
Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.
Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums über den eigentlichen Änderungsbereich hinaus.

1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat den Beschluss zur 85. Flächennutzungsplanänderung für eine rund 0,95 ha große Fläche an der Hauptstraße nördlich des Bahnradweges gefasst. Wesentliches Ziel der vorliegenden Änderung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Stadthalle zu schaffen.
Der Änderungsbereich befindet sich zwischen den Stadtkernen von Rheda und Wiedenbrück unmittelbar östlich der Hauptstraße und wird im Norden durch die Straße „Mittelhegge“, im Süden durch die ehemalige Bahntrasse mit dem Bahnradweg, im Osten durch der Straße „Im Ried“ und im Westen durch die Hauptstraße (K 1) begrenzt.
Da es sich bei der Nutzung als Stadthalle um eine gemeindlich anerkannte öffentliche Aufgabe handelt, wird vor dem Hintergrund der oben formulierten Zielsetzung die Änderung von „Mischgebiet“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Stadthalle“ erforderlich.

• Ziele des Umweltschutzes

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld erfasst den Änderungsbereich als Bereich für Gewerbliche und Industrielle Nutzungen (GIB).
Fachpläne i.S. eines Landschaftsplanes mit entsprechend festgelegten Zielen des Umweltschutzes liegen nicht vor.
Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben und Umweltschutzziele für den Änderungsbereich, je nach Planungsrelevanz, bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt wurden.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, Freizeitlärmrichtlinie, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten. Aufgrund der in einem Mischgebiet zulässigen Wohnnutzungen sind die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung absehbaren Auswirkungen hinsichtlich etwaiger Lärmbelastungen voraussichtlich gutachterlich zu untersuchen. Die Betrachtung sollte die TA Lärm sowie aus Gründen des Vorsorgeprinzips auch die Freizeitlärmrichtlinie berücksichtigen.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Gütersloh“ (LSG-3914-001) liegt östlich des Änderungsbereiches. In diesem Bereich bestehen innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld des Flora Westfalica Parks auch eine Reihe gesetzlich geschützter Biotope. Hierzu zählt u.a. der in südöstlicher Richtung befindliche geschützte Biotop (GB-4115-050) der auch im Biotopkataster des Landesumweltamtes (BK-4115-001) als „Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen“ geführt wird. Die Lage des Änderungsbereiches zu angrenzenden Schutzausweisungen und sich daraus ggf. ergebende Auswirkungen in Bezug auf den Artenschutz wird im Rahmen der auf Flächennutzungsplanebene gebotenen artenschutzfachlichen Vorabschätzung beachtet sowie im Umweltbericht bewertet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Stadtholz in Rheda“ (DE-4115-302) befindet sich nordwestlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 1,9 km. Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung ergeben sich hieraus jedoch keine zu beachtenden Umweltschutzziele für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, wenn ein konkreter Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt werden kann, abschließend betrachtet.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der

Umweltschutzziele	
	Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird durch die planerische Vorbereitung einer Flächeninanspruchnahme im innerstädtischen Bereich Rechnung getragen.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass durch die innerstädtische Lage keine Flächen im Außenbereich oder auch Biotopverbundflächen überplant werden.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Die Ziele des Klimaschutzes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung u.a. durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Darüber hinaus wird die sinnvolle Nutzung bestehender Infrastrukturen (auch außerhalb des Änderungsbereiches) vorbereitet.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf.

einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Der Änderungsbereich wird als Mischgebiet dargestellt. - In südlicher Richtung liegen Gebäude eines Tennisvereins mit dazugehörigen Außenspielflächen. Die Sportanlagen übernehmen Funktionen der Freizeit- und Erholungsnutzung. - In nördlicher, westlicher und südlicher Richtung angrenzend, bestehen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Mischgebiets- und Gewerbeflächen Wohnhäuser einschließlich entsprechender Gärten. - Östlich angrenzend liegt der Flora Westfalica Park, der eine Funktion für die Freizeit- und Erholungsnutzung übernimmt. - Aufgrund der Darstellung von Mischgebiets- und Gewerbeflächen im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches ist von bestehenden Vorbelastungen durch Lärmimmissionen auszugehen. Hierzu trägt auch der Fahrzeugverkehr auf der Hauptstraße (K1) bei.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit der Änderung erfolgt zukünftig die Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Stadthalle“. - Die bestehenden Sportanlagen liegen außerhalb des Änderungsbereiches. - Die gesetzlichen Vorgaben bzgl. des Immissionsschutzes, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Wohnnutzungen können nach derzeitigem Kenntnisstand auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung / der Genehmigungsebene - wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden - abschließend sachgerecht gelöst werden. - Relevante Freizeit- und Erholungsnutzungen bleiben durch die Änderung unberührt. - Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand mit einer konkreten Umsetzung des Planvorhabens Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen zu prognostizieren. Dies ist ggf. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend der dann vorliegenden Detailschärfe zu konkretisieren. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung von Bauarbeiten und der zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten.

Schutzgut Mensch	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind mit Änderung der Darstellung von „Mischgebiet“ in „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Stadthalle“ keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen absehbar, die einer Umsetzung des Planvorhabens grundsätzlich entgegenstehen. Eine abschließende Prüfung der betriebsbedingten Auswirkungen ist - bedingt durch die mangelnde Detailschärfe des Flächennutzungsplanes - erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. u.U. erst im Zuge der eigentlichen Genehmigung abschließend möglich. In Anbetracht der umliegend dargestellten Nutzungen, die entsprechende Wohnnutzungen umfassen, ist hierzu auch eine gutachterliche Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen erforderlich. Dies geschieht ebenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist der Änderungsbereich durch das Wohnhaus mitsamt Garten und umliegender Wiese gekennzeichnet. - Entlang der ehemaligen Bahnstrecke bestehen linienförmige Gehölzbestände. - Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum“, d.h. sie sind relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungslagen gewöhnt. Im östlich angrenzenden Park können auch Tierarten großflächiger „Parkanlagen“ heimisch sein. Die biologische Vielfalt ist aufgrund der vorhandenen Ausstattung mit unterschiedlichen Biotoptypen und der relativ hohen Störungsintensität von untergeordneter Bedeutung. - Unmittelbar östlich des Änderungsbereiches liegt das Landschaftsschutzgebiet „Gütersloh“ (LSG-3914-001).
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand / auf der vorliegenden Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen auf die Biotoptypen, Tiere und Pflanzen bzw. die biologische Vielfalt zu erwarten. - Inwieweit durch den nachfolgenden Bau eine Inanspruchnahme bestehender Grünstrukturen verbunden ist, kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden. - Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer artenschutzfachlichen Vorabschätzung[5] als Teil der vorliegenden Begründung betrachtet (vgl. Kap. 6). Hiernach ist auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten. - Voraussichtliche, erhebliche baubedingte Auswirkungen sind auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene insgesamt nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit der Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Stadthalle“ sind in Unkenntnis der erst auf Bebauungsplanebene zu konkretisierenden Nutzung (Art und Maß der baulichen Nutzung) derzeit keine abschließenden Prognosen zu den betriebsbedingten Auswirkungen möglich. Unter Berücksichtigung der im Änderungsbereich bestehenden Vorbelastungen und der umliegenden Biotopstrukturen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass erheblich negative Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter entstehen, die einer faktischen Umsetzung der Darstellung entgegenstehen.

[5] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	- Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Unmittelbar östlich des Änderungsbereiches liegt das Landschaftsschutzgebiet „Gütersloh“ (LSG-3914-001). - Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Stadtholz in Rheda“ (DE-4115-302) befindet sich nordwestlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 1,9 km. - Der Änderungsbereich übernimmt eine Funktion als Lebensraum für die heimische Fauna und Flora. Es ist von einer lebensraumtypischen und der Störungsintensität entsprechenden Artenvielfalt auszugehen. Das Artenspektrum umfasst mit hoher Wahrscheinlichkeit relativ störungsunempfindliche Arten der Siedlungsbereiche („Ubiquisten“). Aufgrund der angrenzenden Parkanlage sind darüber hinaus auch sporadisch Arten großflächiger Parkanlagen denkbar. Europäische Vogelarten (Gebüschbrüter) können in den bestehenden Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Von Vorkommen sogenannter „verfahrenskritischer“ Arten ist gemäß der artenschutzfachlichen Vorabschätzung (Kap. 6) nicht auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	- Die bestehenden Grünstrukturen werden bei Umsetzung des Vorhabens z.T. überplant. Negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten i.S.d. § 44 (1) BNatSchG bzw. der „planungsrelevanten Arten NRW“ können jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand auf der verbindlichen Bauleitplanungsebene durch die Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. - Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn Details zum Vorhaben bekannt sind und die Auswirkungen der Planung konkret prognostiziert werden können, auszuschließen. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu ermitteln und durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. - Baubedingte Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet werden. Allgemein können im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht entstehen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen / Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. - Die in dem vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und in Anbetracht der bestehenden heterogenen Nutzung des Änderungsbereiches sowie seinem Umfeld zu konkretisieren. Nach derzeitigem Stand liegen keine Hinweise vor, die auf voraussichtliche erheblich nachteilige Beeinträchtigungen und damit auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit hinweisen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche / Boden	
Bestand	- Der gültige Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Mischgebiet dar. - Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich ein graubrauner Plaggenesch, stellenweise grauer Plaggenesch über Gley-Podsol. Im Bereich des bestehenden Baukörpers sowie dessen Umfeld ist von einer entsprechenden Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. Die „Fläche“ i.S. des zu betrachtenden Schutzgutes ist in diesen Bereichen entsprechend anthropogen vorbelastet und befindet sich innerhalb des städtischen Siedlungsraumes. - Der Boden ist als „besonders schutzwürdiger“ Plaggenesch (Archiv der Kulturgeschichte) klassifiziert. - Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im geringen Bereich, d.h. zwischen 26 und 36 Bodenwertpunkten.
Baubedingte Auswirkungen	- Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens insbesondere im Bereich der zukünftigen Baukörper unterbrochen. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen baubedingt verloren. Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren verbunden sein. - Die baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen. - Durch die Änderung wird die sinnvolle Bebauung einer Fläche im innerstädtischen Bereich vorbereitet. - Die zu prognostizierenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut werden - unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung - ausgeglichen. Insgesamt sind daher keine voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Fläche / Boden	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die betriebsbedingten Auswirkungen, die mit der Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Stadthalle“ zu erwarten sind, können auf der Flächennutzungsplanebene nicht abschließend beurteilt werden. - Der durch den Betrieb einer Stadthalle anfallende Müll wird ordnungsgemäß entsorgt. Eine Konkretisierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. - Mit einer Zunahme von Fahrzeugverkehren und damit potentiell negativen Auswirkungen ist auszugehen. Erhebliche Auswirkungen sind – unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Fahrzeugtechnik und der Annahme eines ordnungsgemäßen Betriebes sowie aufgrund der im Änderungsbereich und seinem Umfeld vorliegenden Darstellungen als Misch- und Gewerbegebiet – jedoch nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. In östlicher Richtung an den Änderungsbereich angrenzend, liegt ein im Flächennutzungsplan dargestelltes Überschwemmungsgebiet der Ems. - Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems“. Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter. Der Gesteinstyp ist silikatisch, die Durchlässigkeit wird im Fachinformationssystem des Umweltministeriums NRW[6] als „mäßig“ bis „mittel“ beurteilt. - Durch die bestehenden Nutzungen ist insgesamt von bereits veränderten Grundwasserverhältnissen auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	- Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich vorkommen, kann eine voraussichtliche, erhebliche Betroffenheit bei Durchführung des Planvorhabens ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für das außerhalb des Änderungsbereiches liegende Überschwemmungsgebiet der Ems. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes im Rahmen der eigentlichen Ausführung nicht anzunehmen. - Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate sind – im Vergleich zum derzeitigen Zustand – nicht zu erwarten. - Insgesamt sind voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen umfassen u.a. die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) oder den möglichen Eintrag bodenverunreinigender Stoffe. Aufgrund der vorliegenden Änderung und der Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Stadthalle“ sind hier jedoch - unter Berücksichtigung der aktuellen technischen Möglichkeiten Verschmutzungen des Schutzgutes zu vermeiden - voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. - Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die betriebsbedingten Auswirkungen entsprechend zu konkretisieren und soweit auf der Planungsebene möglich durch entsprechende Festsetzungen zu vermeiden.

[6] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/. Abgerufen: Januar 2018

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Der Änderungsbereich und sein Umfeld sind lokalklimatisch dem Siedlungsklima zuzuordnen. - Vorbelastungen bestehen durch die westlich angrenzende „Hauptstraße“ und die versiegelten Bereiche. - Die bestehenden Gehölzstrukturen übernehmen positive Funktionen für die Lufthygiene. Die bestehende Wiese im Änderungsbereich sowie die außerhalb liegende Parkfläche (Flora Westfalica) weisen höchstwahrscheinlich eine Funktion der Kaltluftentstehung auf.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine relevante baubedingte Änderung der lufthygienischen und klimatischen Situation, die sich auf vorhandene Bebauung bzw. benachbarte Flächen erheblich auswirken könnte, ist aufgrund der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten. Die derzeitigen Vorbelastungen, insbesondere aus dem Straßenverkehr bleiben bestehen. - Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestehen zahlreiche Möglichkeiten etwaige Auswirkungen durch entsprechende Festsetzungen zu vermeiden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen können erst abschließend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewertet werden. Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der bereits vorherrschende Einfluss des Siedlungsklimas bleibt bestehen.
Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Der Änderungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück und ist durch die im Flächennutzungsplan dargestellten umliegenden Flächen (Misch-, Gewerbegebiet) sowie die faktische Situation vor Ort (Lage östlich der stark befahrenen „Hauptstraße“) aus landschaftsästhetischen Aspekten deutlich vorbelastet. Lediglich östlich des Änderungsbereiches liegt eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ (Flora Westfalica). Diese ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Gütersloh“ (LSG-3914-001). Gegenüber der Parkanlage besteht eine Eingrünung aus Gehölzen, die außerhalb des Änderungsbereiches, d.h. östlich der Straße „Im Ried“ liegt. - Der Änderungsbereich ist durch o.g. Lage im Siedlungsbereich von der freien Landschaft her nicht einsehbar.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung des Planvorhabens nicht auszuschließen. Aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (z.B. während der Bauphase) jedoch voraussichtlich nicht erheblich. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung aufgrund der derzeitigen Lage im Siedlungsbereich nicht neu gestaltet. Voraussichtliche, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht anzunehmen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Änderung betroffen. - Der Stadt Rheda-Wiedenbrück unterliegt großflächig Boden, der als Archiv der Kulturgeschichte eingestuft ist. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Baubedingt ist im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung von einer Überbauung eines Bodens mit einer Funktion als Archiv der Kulturgeschichte auszugehen. Da es sich im Änderungsbereich jedoch einerseits um in Teilbereichen bebaute Flächen handelt und andererseits im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten sind, ist insgesamt nicht mit voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten und auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene ersichtlich wären, sind nicht anzunehmen.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich voraussichtlich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen

Umfang genutzt. Auf Grundlage der wirksamen Darstellung des Flächennutzungsplanes könnte der Änderungsbereich entsprechend als Mischgebiet entwickelt werden.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Inwieweit auf den zukünftigen Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund steigender Energiekosten auszugehen.

- **Eingriffsregelung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert werden muss. Durch die Eingriffsregelung sollen negative und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

- **Immissionsschutz**

Der Immissionsschutz wird durch geeignete Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen ist für die beabsichtigte Nutzung als Stadthalle eine gutachterliche Untersuchung erforderlich, bei der umliegende schutzbedürftige Nutzungen im Bereich der dargestellten Mischgebiete entsprechend berücksichtigt werden.

- **Artenschutz**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind die Aussagen in Bezug auf den Artenschutz in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu konkretisieren und falls erforderlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu konzipieren / umzusetzen.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde aufgrund der hohen Anforderungen an den Immissionsschutz im Rahmen einer Machbarkeitsstudie[7] eine unvoreingenommene Alternativenprüfung von sechs weiteren Standorten im gesamten Stadtgebiet durchgeführt. Auch der Standort des bestehenden Reethus wurde erneut geprüft. Angesetzt wurden die Kriterien Flächengröße und –verfügbarkeit, Lage, Erreichbarkeit, Erschließungsaufwand,

[7] Tischmann Schrooten Kommunalberatung: Rheda-Wiedenbrück – Städtebauliche Machbarkeitsstudie Bürgerhalle. Rheda-Wiedenbrück, November 2014

Immissionen und allgemeine Umweltaspekte. Im Ergebnis sind anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotenzial oder deutlich geringeren Umweltauswirkungen nicht vorhanden.

6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Stadthalle“ lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

7 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen (s. Kap. 10).
Weitergehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen im Detail zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

8 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.
Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich.
Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

9 Zusammenfassung

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Stadthalle im innerstädtischen Bereich zu schaffen. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt 0,95 ha und liegt unmittelbar

nördlich des Bahnradweges. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist entsprechend in der Planzeichnung dargestellt.
Der Änderungsbereich stellt sich im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt als „Mischgebiet“ dar und befindet sich zwischen den Stadtkernen von Rheda und Wiedenbrück. Zur Umsetzung des o.g. Vorhabens erfolgt eine Änderung in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Stadthalle“.
Der Änderungsbereich liegt unmittelbar östlich der Hauptstraße und wird im Norden durch die Straße „Mittelhegge“, im Süden durch die ehemalige Bahntrasse mit dem Bahnradweg, im Osten durch die Straße „Im Ried“ und im Westen durch die „Hauptstraße“ (K 1) begrenzt.
Die im Änderungsbereich wesentlichen Grünstrukturen werden aus der mit einem Wohngebäude bestandenen Wiese und den linienförmigen Gehölzen entlang der ehemaligen Bahntrasse gebildet. Das Wohngebäude weist zudem einen großflächigen Garten auf. Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt unter Berücksichtigung der gegebenen Ausstattung des Änderungsbereiches mit Grünstrukturen, der Lage im Siedlungsbereich sowie der umliegenden Nutzungen keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erkennen, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden könnten. Dementsprechend ist - auch unter Berücksichtigung der konkretisierenden Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung - die vorliegende Flächennutzungsplanänderung aus artenschutzrechtlicher Sicht insgesamt vollzugsfähig.
Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Auch hier sind - soweit auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene ersichtlich - mit der Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die nicht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sachgerecht gelöst werden könnten. In Bezug auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gegenüber umliegenden Wohnnutzungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine gutachterliche Prüfung zum Nachweis der Verträglichkeit erforderlich. Insgesamt kann jedoch bei der Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Stadthalle“ davon ausgegangen werden, dass die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele beachtet werden und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der baurechtlichen Genehmigung durch entsprechende Festsetzungen / Nebenbestimmungen sachgerecht gelöst werden können.
Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin im derzeitigen Umfang genutzt.
Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde aufgrund der hohen Anforderungen an den Immissionsschutz im Rahmen einer Machbarkeitsstudie eine Alternativenprüfung von weiteren Standorten im gesamten Stadtgebiet durchgeführt. Im Ergebnis sind anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotenzial oder deutlich geringeren Umweltauswirkungen nicht vorhanden.

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Stadthalle“ lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.
Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

10 Literaturverzeichnis

- Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG: Schalltechnischer Bericht Nr. 217202-01.03 über die Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft der geplanten Stadthalle an der Hauptstraße in Rheda-Wiedenbrück. Rheine, Oktober 2017
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/. Abgerufen: Januar 2018
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010
- Tischmann Schrooten Kommunalberatung: Masterplan 2020+ für Rheda-Wiedenbrück. Rheda-Wiedenbrück, November 2010
- Tischmann Schrooten Kommunalberatung: Rheda-Wiedenbrück – Städtebauliche Machbarkeitsstudie Bürgerhalle. Rheda-Wiedenbrück, November 2014

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Rheda-Wiedenbrück
Coesfeld, im Mai 2018

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Rheda-Wiedenbrück, den

Der Bürgermeister